



**VERWALTUNGSGERICHT
WIEN**

1190 Wien, Muthgasse 62
Telefon: (+43 1) 4000 DW 38600
Telefax: (+43 1) 4000 99 38600
E-Mail: post@vgw.wien.gv.at

GZ: VGW-242/010/15848/2020/VOR-11

Wien, 16.02.2021

Geschäftsabteilung: VGW-B

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Verwaltungsgericht Wien hat durch seinen Richter Dr. Gindl über die Beschwerde des Herrn A. B., vertreten durch Mag. C. D., Wien, gegen den Bescheid des Magistrats der Stadt Wien, Magistratsabteilung 40, Fachzentrum Soziale Leistungen, vom 24.06.2020, ZI. MA 40 - Fachzentrum Soziale Leistungen - ..., betreffend Wiener Mindestsicherungsgesetz (WMG) in Zusammenhang mit der Verordnung der Wiener Landesregierung zum Wiener Mindestsicherungsgesetz (WMG-VO),

zu Recht erkannt:

Gemäß § 28 Abs. 1 VwGVG wird der Beschwerde insofern stattgegeben, als folgende Mindestsicherungsleistungen zuerkannt werden:

I. Für 05/2020 und 06/2020 ein Zuschlag gemäß § 8 Abs. 5 WMG in der Höhe von monatlich EUR 165,12.

II. Eine Leistung zur Deckung des Lebensunterhalts und der Grundbetrag zur Deckung des Wohnbedarfs inkl. Zuschlag nach § 8 Abs. 5 WMG:

01.07.2020 - 31.07.2020: EUR 193,84
01.08.2020 - 31.08.2020: EUR 193,84
01.09.2020 – 30.09.2020: EUR 193,84
01.10.2020 – 31.10.2020: EUR 193,84
01.11.2020 – 30.11.2020: EUR 0
01.12.2020 – 31.12.2020: EUR 167,35
01.01.2021 – 31.01.2021: EUR 205,24
01.02.2021 – 28.02.2021: EUR 175,99
01.03.2021 – 31.03.2021: EUR 175,99

01.04.2021 – 30.04.2021: EUR 175,99
01.05.2021 – 31.05.2021: EUR 175,99
01.06.2021 – 30.06.2021: EUR 175,99

III. Mietbeihilfe:

01.07.2020 - 31.07.2020: EUR 98,16
01.08.2020 - 31.08.2020: EUR 98,16
01.09.2020 – 30.09.2020: EUR 98,16
01.10.2020 – 31.10.2020: EUR 98,16
01.11.2020 – 30.11.2020: EUR 27,51
01.12.2020 – 31.12.2020: EUR 98,16
01.01.2021 – 31.01.2021: EUR 93,82
01.02.2021 – 28.02.2021: EUR 93,82
01.03.2021 – 31.03.2021: EUR 93,82
01.04.2021 – 30.04.2021: EUR 93,82
01.05.2021 – 31.05.2021: EUR 93,82
01.06.2021 – 30.06.2021: EUR 93,82

IV. Gegen diese Entscheidung ist gemäß § 25a Abs. 1 VwGG eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art. 133 Abs. 4 B-VG unzulässig.

Entscheidungsgründe

Mit Bescheid des Magistrates der Stadt Wien, Magistratsabteilung 40, Fachzentrum Soziale Leistungen, vom 24.06.2020, zur Zahl MA 40 - Fachzentrum Soziale Leistungen - ... wurde der Antrag vom 28.05.2020 I. auf Zuerkennung einer Leistung zur Deckung des Lebensunterhaltes und der Grundbetrag zur Deckung des Wohnbedarfs abgewiesen und II. eine Mietbeihilfe für den Zeitraum von 01.07.2020 bis 30.06.2021 in der Höhe von monatlich je EUR 98,16 zuerkannt. Begründend wurde nach Wiedergabe der gesetzlichen Bestimmungen ausgeführt, dass auf Grund der erhaltenen ausländischen Pension und der jährlichen Durchrechnung durch die PVA der Ausgleichszulagenrichtsatz fiktiv angenommen wurde und demnach ein berücksichtigendes Einkommen in der Höhe von EUR 917,35 dem ermittelten Bedarf gegenüber zu stellen war, wodurch sich die spruchgemäß zuerkannte Leistung ergebe.

Dagegen wurde mit Schriftsatz vom 22. Juli 2020 von der Erwachsenenvertreterin des Beschwerdeführers fristgerecht eine Beschwerde eingebracht und im Wesentlichen ausgeführt, dass die Anrechnung eines fiktiven Ausgleichszulagenrichtsatzes unrichtig sei. Der Beschwerdeführer erhalte monatlich EUR 888,63 zuzüglich zweier Sonderzahlungen. Richtigerweise stehe dem Beschwerdeführer sohin eine Leistung zur Deckung des Lebensbedarfs und der Grundbetrag zur Deckung des Wohnbedarfs auf Grund seines aktuellen Einkommens zu. Überdies gebühre ihm gem. § 8 Abs. 5 WMG ein Zuschlag zum

monatlichen Mindeststandard. § 10 Abs. 1 WMG ordnet an, dass das Einkommen der Person, für die der jeweilige Mindeststandard gelte, anzurechnen sei und zwar ohne dabei zu differenzieren, wie dieser Mindeststandard berechnet worden sei (insb. ob nach § 8 Abs. 2 oder/und Abs. 5 WMG). Der zweite Satz dieser Norm ordnet an, dass auf die Summe der heranzuziehenden Mindeststandards einer Bedarfsgemeinschaft die jeweiligen Einkommen anzurechnen seien. Der Gesetzgeber gehe daher erkennbar davon aus, dass alle in Frage kommenden Mindeststandards zuerst ermittelt werden, bevor das Einkommen angerechnet und eine allfällige Leistung bemessen werde. Es ergehe der Antrag eine Leistung zur Deckung des Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs auf Grund des Zuschlages zum Mindeststandard zu bemessen und zuzuerkennen.

Die belangte Behörde legte mit Schreiben vom 13.08.2020 die Beschwerde mit dem bezughabenden Akt vor.

Nach einem ergänzend durchgeführten Ermittlungsverfahren hat die beim Landesverwaltungsgericht Wien dafür zuständige Landes Rechtspflegerin mit Erkenntnis vom 24.11.2020, GZ: VGW-242-0 10/RP13/10226/2020-3 der Beschwerde insofern Folge gegeben, als für den Zeitraum 01.07.2020-30.06.2021 Leistungen zur Deckung des Lebensunterhalts und der Grundbetrag zur Deckung des Wohnbedarfes in der Höhe von monatlich EUR 28,72, Mietbeihilfe in der Höhe von monatlich EUR 98,16 und ein Zuschlag gemäß § 8 Abs. 5 WMG in der Höhe von monatlich EUR 165,12 zuerkannt wurden.

Dagegen erhob die belangte Behörde fristgerecht Vorstellung und führte zusammengefasst im Wesentlichen aus, dass die Festsetzung der dem Beschwerdeführer gebührenden Pension sowie die Höhe der gebührenden Ausgleichszulage alleine der PVA obliege. Gemäß § 293 Abs. 1 sublit aa ASVG entspreche dieser Ausgleichszulagenrichtsatz dem Mindeststandard nach dem WMG. Für die Zuerkennung einer Leistung der Mindestsicherung zur Deckung des Lebensunterhalts und Wohnbedarfs besteht daher kein Raum. Dies entspräche der gängigen Judikatur des Landesverwaltungsgerichtes Wien und der jahrelangen Praxis. Gemäß § 8 Abs. 5 WMG gebühre der Zuschlag für InhaberInnen eines Behindertenpasses zum monatlichen Mindeststandard und sei daher Voraussetzung, dass die Person eine Leistung zur Deckung des Lebensunterhaltes erhalte. § 8 Abs. 1 WMG halte dazu auch ausdrücklich fest, dass die Bemessung der Leistungen zur Deckung des Lebensunterhaltes und Wohnbedarfs aufgrund der Mindeststandards gemäß Abs. 2 zu erfolgen habe. Eine Einbeziehung des Behindertenzuschlages gemäß § 8 Abs. 5 WMG oder der Sonderzahlungen gemäß § 8 Abs. 4 WMG bei der Bemessung der Leistungen zur Deckung des Lebensunterhaltes und Wohnbedarfs sei nicht festgelegt. Auch die Semantik des Begriffes „Zuschlag“ lasse keinen anderen Schluss zu, als dass die 18 % pro Monat nicht Teil des Mindeststandards sind, sondern auf diesen zugeschlagen werden. § 10 Abs. 1 WMG sei somit in diesem Sinn zu lesen. Der Wille des Landesgesetzgebers spiegle sich auch in den dazu ergangenen Informationen zum

Behindertenzuschlag wieder (Infoblatt in der Beilage und Amtshelferseiten der Magistratsabteilung 40 im Internet). Auch das Sozialhilfe-Grundsatzgesetz spreche von einem Zuschlag, der zur weiteren Unterstützung des Lebensunterhaltes zu gewähren ist. Die Bestimmungen des § 8 Abs. 5 WMG sei daher so auszulegen, dass der Zuschlag erst gebührt, wenn ein Grundanspruch zur Deckung des Lebensunterhaltes und des Grundbetrages zur Deckung des Wohnbedarfes besteht. Die „Grundleistung“ zur Sicherung des Lebensunterhaltes, die in der Mindestsicherung nach § 8 WMG gewährt wird, werde bei den BezieherInnen von Mietbeihilfe durch die Pension mit Ausgleichszulage nach dem ASVG, im konkreten Fall durch den fiktiven Ausgleichszulagenrichtsatz, abgedeckt. Eine dem Behindertenzuschlag des WMG gleichkommende Regelung wäre systematisch dort anzusiedeln. Es liege somit am Bund, auch für Bezieher einer Pension mit Ausgleichszulage einen Behindertenzuschlag vorzusehen. Beantragt werde eine mündliche Verhandlung anzuberaumen und die Entscheidung dahingehend abzuändern, dass der Antrag auf Gewährung einer Leistung zur Deckung des Lebensunterhalts und Wohnbedarfs sowie des Behindertenzuschlags abgewiesen wird bzw. werde die Aussetzung des Verfahrens angeregt, da bislang zum Behindertenzuschlag zwei Revisionen beim Verwaltungsgerichtshof anhängig seien.

Nach Einsichtnahme in den vorgelegten Behördenakt, des Gerichtsaktes VGW-242/010/RP13/10226/2020 wurde eine telefonische Erhebung bei der PVA durchgeführt die ergab, dass der Beschwerdeführer im Jahr 2021 eine Pension in der Höhe von EUR 917,88 ausbezahlt bekommt (Pension in der Höhe von EUR 911,27 zuzüglich Ausgleichzulage in der Höhe von EUR 57,29 abzüglich Krankenversicherung in Höhe von EUR 50,68). Weiters wurde mitgeteilt, dass seit der Leistungsmittteilung vom 09.10.2020 (diesbezüglich findet sich ein Aktenvermerk im Akt VGW-242/010/RP13/10226/2020) keine Änderung bezüglich des Verfahrens „Anpassung der Ausgleichszulage“ eingetreten ist, diese sei nach wie vor nicht abgeschlossen.

Das Gericht führte am 11.02.2021 eine Verhandlung durch, an der ein Vertreter des Beschwerdeführers und eine Vertreterin der belangten Behörde teilnahmen. In der Verhandlung wurde der Inhalt des Behördenaktes sowie der Inhalt des gegenständlichen Gerichtsaktes und des Gerichtsaktes VGW-242/010/RP13/10226/2020 zusammengefasst und erörtert, insbesondere die eingeholten Auskünfte von der PVA (Aktenvermerke vom 09.10.2020 und 04.02.2021).

Der Vertreter des Beschwerdeführers gab zusammengefasst zu Protokoll, dass der Beschwerdeführer nach wie vor in der E.-straße wohne und sich an der Mietvorschreibung (Miethöhe EUR 222) bis dato nichts geändert habe. Der Beschwerdeführer beziehe 2021 eine monatliche Pension in Höhe von insgesamt EUR 917,88, zusätzlich bekomme er seit 07.12.2020 eine monatliche Pension aus Bosnien in Höhe von EUR 26,49. Am 05.11.2020 seien aus Bosnien für Pensionsnachzahlung ein Betrag in der Höhe von EUR 264,90 überwiesen worden.

Der Antrag auf Behindertenzuschlag sei am 29.05.2020 (richtig 28.05.2020) gestellt worden und gebühre daher Behindertenzuschlag ab Mai 2020.

Die Vertreterin der belangten Behörde verwies auf das bisherige Vorbringen in der Vorstellung und in der Stellungnahme und regte die Aussetzung des Verfahrens an, bis der Verwaltungsgerichtshof über anhängige Verfahren betreffend Behindertenzuschlag entschieden hat.

Sowohl der Vertreter des Beschwerdeführers als auch die Vertreterin der belangten Behörde verzichteten auf die Verkündung der Entscheidung und waren damit einverstanden, dass die Entscheidung schriftlich ergeht.

Hierzu hat das Gericht erwogen:

Das Gericht legt seine Entscheidung folgenden Sachverhalt zugrunde:

Der Beschwerdeführer ist bosnischer Staatsangehöriger und im Besitz eines Daueraufenthaltes EU. Er wohnt in Wien, E.-straße, wofür ein Mietaufwand in der Höhe von EUR 222,00 anfällt. Der Beschwerdeführer besitzt einen Behindertenpass, ausgestellt am 27.08.2019, gültig ab 21.08.2019 bis unbefristet, welcher einen 60 % igen Behinderungsgrad bescheinigt. Laut Erhebungen bei der Pensionsversicherungsanstalt (PVA) ist das Verfahren beim bosnischen Versicherungsträger noch nicht abgeschlossen und wurde für 2020 eine Ausgleichszulage in der Höhe von EUR 55,09, für 2021 in der Höhe von EUR 57,29 gewährt so dass der Beschwerdeführer von 2020 inkl. der Ausgleichszulage eine Leistung in der Höhe von EUR 888,63 erhielt, ab 2021 erhält er EUR 917,88. Zusätzlich erhält der Beschwerdeführer seit 07.12.2020 eine monatliche Pension aus Bosnien in der Höhe von EUR 26,49 und wurde am 05.11.2020 für Pensionsnachzahlung aus Bosnien ein Betrag in Höhe von EUR 264,90 angewiesen. Der Beschwerdeführer bezog zuletzt mit Bescheid der belangten Behörde von 07.01.2020 von 01.02.2020-30.06.2020 eine Mietbeihilfe in Höhe von EUR 93,16 (bzw. für 06/2020 EUR 98,16), die Leistung zur Deckung des Lebensunterhalts und der Grundbetrag zur Deckung des Wohnbedarfes wurden mit 31.01.2020 eingestellt. Der Beschwerdeführer stellte am 19.05.2020 einen „Folgeantrag“ auf Mindestsicherung und Mietbeihilfe, am 28.05.2020 erstattete er eine Änderungsmeldung und legte den Behindertenpass vor.

Dieser Sachverhalt ergibt sich unbestritten aus dem Akteninhalt, den Auskünften der PVA sowie den eigenen Angaben des Beschwerdeführers und konnte sohin als erwiesen angesehen werden.

Hierzu folgt in rechtlicher Hinsicht:

Die hier maßgeblichen Bestimmungen des Wiener Mindestsicherungsgesetzes (WMG) lauten auszugsweise wie folgt:

Mindeststandards

§ 8. (1) Die Bemessung der Leistungen zur Deckung des Lebensunterhalts und Wohnbedarfs erfolgt auf Grund der Mindeststandards gemäß Abs. 2, die bei volljährigen Personen auch einen Grundbetrag zur Deckung des Wohnbedarfs im Ausmaß von 25 vH des jeweiligen Mindeststandards enthalten.

(2) Die Mindeststandards für den Bemessungszeitraum von einem Monat betragen:

1. 100 vH des Ausgleichszulagenrichtsatzes nach § 293 Abs. 1 lit. a sublit. bb ASVG abzüglich des Betrages für die Krankenversicherung

a) für volljährige Personen ab dem vollendeten 25. Lebensjahr, die in einer Bedarfsgemeinschaft gemäß § 7 Abs. 2 Z 1 leben (Alleinstehende);

b) für volljährige Personen ab dem vollendeten 25. Lebensjahr (Alleinerzieherinnen und Alleinerzieher), die ausschließlich mit nachfolgend genannten Personen eine Bedarfsgemeinschaft bilden:

ba) volljährige Kinder oder volljährige Enkelkinder bis zum vollendeten 21. Lebensjahr, wenn sie ihre Schulausbildung vor dem 18. Lebensjahr begonnen und noch nicht abgeschlossen haben und für diese hinsichtlich der Zurechnung zu einer Bedarfsgemeinschaft nicht § 7 Abs. 2 Z 2 anzuwenden ist oder

bb) minderjährige Kinder, minderjährige Enkelkinder oder minderjährige Kinder in Obsorge.

2.- 9. [...]

(3) Bei folgenden Personen erfolgt die Bemessung auf Grund der Mindeststandards gemäß Abs. 2 Z 1 und 2:

1. Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und auf Dauer arbeitsunfähig sind,

2. Personen, die am 1. Jänner 2014 das 50. Lebensjahr vollendet haben und für die Dauer von mindestens einem halben Jahr arbeitsunfähig sind,

3. Personen, die das Regelpensionsalter nach dem ASVG erreicht haben.

Der Grundbetrag zur Deckung des Wohnbedarfs beträgt 13,5 vH der Mindeststandards, wenn sie alleinstehend sind oder mit Personen, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, in der Bedarfsgemeinschaft leben. Liegen bei mehr als einer Person in der Bedarfsgemeinschaft diese Voraussetzungen vor, beträgt der Grundbetrag zur Deckung des Wohnbedarfs 9 vH der Mindeststandards.

(4) Je eine Sonderzahlung in der Höhe des Mindeststandards ist zum monatlich wiederkehrenden Mindeststandard jährlich in den Monaten April und Oktober folgenden Personen zuzuerkennen, soweit ihnen nicht die höheren Leistungen nach Abs. 5 zuerkannt werden:

1. Personen, die am 1. Jänner 2014 das 50. Lebensjahr vollendet haben und für die Dauer von mindestens einem halben Jahr arbeitsunfähig sind oder

2. Personen, die das Regelpensionsalter nach dem ASVG erreicht haben oder

3. volljährigen, auf Dauer arbeitsunfähigen Personen.

Ein 13. oder 14. Monatsbezug, den die Person von anderer Seite erhält, ist auf diese Sonderzahlungen anzurechnen. Ausgenommen von der Anrechnung sind Sonderzahlungen aus eigener Erwerbstätigkeit gemäß § 11. Die Sonderzahlung fällt nur anteilmäßig an, wenn die Leistung gemäß § 8 Abs. 3 im jeweiligen Sonderzahlungsmonat und den letzten fünf Kalendermonaten davor nicht durchgehend bezogen wurde. Die Höhe der Sonderzahlung verringert sich dabei je Kalendermonat ohne diese Leistung um ein Sechstel.

(5) Für zu einer Bedarfsgemeinschaft gehörende minderjährige und volljährige Personen gebührt zum monatlichen Mindeststandard ein Zuschlag in Höhe von 18 vH des Wertes nach Abs. 2 Z 1 pro Monat, wenn ihnen ein Behindertenpass gemäß § 40 Abs. 1 und 2 Bundesbehindertengesetz – BBG ausgestellt wurde.

(6) Der Mindeststandard nach Abs. 2 Z 1 erhöht sich mit dem gleichen Prozentsatz wie der Ausgleichszulagenrichtsatz nach § 293 Abs. 1 lit. a sublit. bb ASVG. Die Beträge der Mindeststandards werden durch Verordnung der Landesregierung, allenfalls auch rückwirkend, kundgemacht.

Anrechnung von Einkommen und sonstigen Ansprüchen

§ 10. (1) Auf den Mindeststandard ist das Einkommen der Person, für die der jeweilige Mindeststandard gilt, anzurechnen. Bei der Berechnung der Mindestsicherung des Lebensunterhalts und Wohnbedarfs von mehreren Personen, die eine Bedarfsgemeinschaft bilden, erfolgt die Bemessung für die Bedarfsgemeinschaft. Dabei ist auf die Summe der heranzuziehenden Mindeststandards die Summe der Einkommen aller anspruchsberechtigten Personen der Bedarfsgemeinschaft anzurechnen, sofern nicht § 7 Abs. 3 anzuwenden ist. Das Einkommen eines Elternteils, einer Ehegattin, eines Ehegatten, einer eingetragenen Partnerin, eines eingetragenen Partners, einer Lebensgefährtin oder eines Lebensgefährten, die nicht anspruchsberechtigt sind, ist jeweils in dem Maß anzurechnen, das 75 vH des Ausgleichszulagenrichtsatzes nach § 293 Abs. 1 lit. a sublit. bb ASVG abzüglich des Beitrages für die Krankenversicherung übersteigt.

.....

Mietbeihilfe

§ 9. (1) Ein über den Grundbetrag zur Deckung des Wohnbedarfs nach § 8 Abs. 1 hinausgehender Bedarf wird an die anspruchsberechtigten Personen als Bedarfsgemeinschaft in Form einer monatlichen Geldleistung (Mietbeihilfe) zuerkannt, wenn dieser nachweislich weder durch eigene Mittel noch durch Leistungen Dritter gedeckt werden kann. Die Mietbeihilfe gebührt ab dem auf die Antragstellung folgenden Monat.

(2) Die Mietbeihilfe ist, bei durch unbedenkliche Urkunden nachgewiesenen tatsächlich höheren Kosten der Abdeckung des Wohnbedarfs, bis zur Höhe der Bruttomiete zuzuerkennen und wird wie folgt berechnet:

1. Den Ausgangswert bilden die nach Abzug sonstiger Leistungen tatsächlich verbleibenden Wohnkosten bis zu den Mietbeihilfenobergrenzen nach Abs. 3.
Dieser Ausgangswert wird durch die Anzahl der in der Wohnung lebenden volljährigen
2. Personen geteilt und mit der Anzahl der volljährigen Personen der Bedarfsgemeinschaft multipliziert.
3. Von dem für die Bedarfsgemeinschaft ermittelten Wert wird ein Betrag in folgender Höhe vom jeweiligen Mindeststandard nach § 8 Abs. 2 abgezogen:
 - a) für jede volljährige Hilfe suchende oder empfangende Person ein Betrag in der Höhe von 25 vH;
für jede Hilfe suchende oder empfangende Person, die am 1. Jänner 2014 das 50. Lebensjahr vollendet hat und für die Dauer von mindestens einem halben Jahr arbeitsunfähig ist, für jede Person, die das Regelpensionsalter nach dem ASVG erreicht hat und für jede volljährige auf Dauer arbeitsunfähige Person,
 - b) wenn sie alleinstehend ist oder mit Personen, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, in der Bedarfsgemeinschaft lebt, ein Betrag in der Höhe von 13,5 vH;

- c) für jede Hilfe suchende oder empfangende Person, die am 1. Jänner 2014 das 50. Lebensjahr vollendet hat und für die Dauer von mindestens einem halben Jahr arbeitsunfähig ist, für jede Person, die das Regelpensionsalter nach dem ASVG erreicht hat und für jede volljährige auf Dauer arbeitsunfähige Person, wenn bei mehr als einer Person der Bedarfsgemeinschaft diese Voraussetzungen vorliegen, ein Betrag von 9 vH.

(3) Die Mietbeihilfenobergrenzen werden pauschal nach Maßgabe der in der Wohnung lebenden Personen und der angemessenen Wohnkosten unter Berücksichtigung weiterer Beihilfen durch Verordnung der Landesregierung festgesetzt.

Die maßgeblichen Bestimmungen der Verordnung (WMG-VO 2020) der Wiener Landesregierung zum Wiener Mindestsicherungsgesetz lauten wie folgt:

Artikel I

§ 1.

Mindeststandards, Grundbeträge zur Deckung des Wohnbedarfs und Geringfügigkeitsgrenze

(1) Für volljährige Personen ab dem vollendeten 25. Lebensjahr, die in einer Bedarfsgemeinschaft gemäß § 7 Abs. 2 Z 1 WMG leben (Alleinstehende), beträgt der Mindeststandard

EUR
917,35.

Dieser enthält folgenden Grundbetrag zur Deckung des Wohnbedarfs:

a) für volljährige Personen, soweit sie nicht unter lit. b fallen

EUR
229,32;

b) für jede Hilfe suchende oder empfangende Person, die am 1. Jänner 2014 das 50. Lebensjahr vollendet hat und für die Dauer von mindestens einem halben Jahr arbeitsunfähig ist, für jede Person, die das Regelpensionsalter nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz – ASVG, BGBl. Nr. 189/1955 in der Fassung BGBl. I Nr. 131/2017, erreicht hat und für jede volljährige auf Dauer arbeitsunfähige Person, wenn sie alleinstehend ist oder mit Personen, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, in der Bedarfsgemeinschaft lebt

EUR
123,84.

§ 2.

Mietbeihilfenobergrenzen

(1) Die Mietbeihilfenobergrenzen betragen:

1. bei 1 bis 2 Bewohnerinnen oder Bewohnern

EUR
342,84;

Die maßgeblichen Bestimmungen der Verordnung (WMG-VO 2021) der Wiener Landesregierung zum Wiener Mindestsicherungsgesetz lauten wie folgt:

Artikel I

§ 1.

*Mindeststandards, Grundbeträge zur Deckung des Wohnbedarfs und
Geringfügigkeitsgrenze*

(1) Für volljährige Personen ab dem vollendeten 25. Lebensjahr, die in einer Bedarfsgemeinschaft gemäß § 7 Abs. 2 Z 1 WMG leben (Alleinstehende), beträgt der Mindeststandard EUR
949,46

Dieser enthält folgenden Grundbetrag zur Deckung des Wohnbedarfs:

a) für volljährige Personen, soweit sie nicht unter lit. b fallen EUR
237,36

b) für jede Hilfe suchende oder empfangende Person, die am 1. Jänner 2014 das 50. Lebensjahr vollendet hat und für die Dauer von mindestens einem halben Jahr arbeitsunfähig ist, für jede Person, die das Regelpensionsalter nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz – ASVG, BGBl. Nr. 189/1955 in der Fassung BGBl. I Nr. 131/2017, erreicht hat und für jede volljährige auf Dauer arbeitsunfähige Person, wenn sie alleinstehend ist oder mit Personen, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, in der Bedarfsgemeinschaft lebt EUR
128,18

...

(14) Der Zuschlag gemäß § 8 Abs. 5 WMG für zu einer Bedarfsgemeinschaft gehörende minderjährige und volljährige Personen, denen ein Behindertenpass gemäß § 40 Abs. 1 und 2 Bundesbehindertengesetz – BBG, BGBl. Nr. 283/1990 in der Fassung BGBl. I Nr. 100/2018, ausgestellt wurde, beträgt EUR 170,90

§ 2.

Mietbeihilfenobergrenzen

(1) Die Mietbeihilfenobergrenzen betragen:

1. bei 1 bis 2 Bewohnerinnen oder Bewohnern EUR
354,84

...

Bei dem angefochtenen Bescheid vom 24.06.2020 wurde bei der Berechnung von einem Einkommen (Invaliditätspension inklusive Ausgleichszulage) in der Höhe von EUR 917,35 ausgegangen. Auf Grund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens hat sich jedoch ergeben, dass der Beschwerdeführer von 01.07.2020 bis 31.12.2021 eine Invaliditätspension in der Höhe von EUR 888,63 bezog und ab 01.01.2021 in der Höhe von EUR 917,88 erhält (seitens der PVA wird die Ausgleichszulage derzeit nicht angepasst. Das Einkommen ist jedoch im Ausmaß des tatsächlichen Zufließens bei der Berechnung von Mindestsicherungsleistungen zu berücksichtigen (vgl. z.B. VwGH 97/08/0435) und ist daher für 2020 von einer seitens der PVA ausbezahlten Pension in der Höhe von EUR 888,63 und für 2021 von einer Pension in der Höhe von EUR 917,88 auszugehen. Zusätzlich ist ab 07.12.2020 die monatliche bosnische Pension in der Höhe von EUR 26,49 zu

berücksichtigen sowie die am 05.11.2020 ausbezahlte Pensionsnachzahlung in Höhe von EUR 264,90.

Zum Behindertenzuschlag ist folgendes auszuführen:

§ 8 Abs. 5 WMG wurde mit LGBl. für Wien Nr. 22/2020 eingeführt und trat am 01.05.2020 in Kraft. Im Initiativantrag dazu vom 16.03.2020 heißt es wie folgt:

„Darüber hinaus sollen Menschen mit Behinderung zukünftig eine Geldleistung in Höhe von 18 % des Ausgleichszulagenrichtsatzes nach § 293 Abs. 1 lit. a sublit. bb ASVG abzüglich des Betrages für die Krankenversicherung erhalten. Die Umsetzung des Zuschlags für Menschen mit Behinderung erfolgt im Einklang mit § 5 Abs. 2 Z 5 Sozialhilfe-Grundsatzgesetz.“

Das Sozialhilfe-Grundsatzgesetz (SH-GG), BGBl. I 41/2019 normiert den Behindertenzuschlag in § 5 Abs. 2 wie folgt:

(2) Die Landesgesetzgebung hat Leistungen gemäß Abs. 1 im Rahmen von Haushaltsgemeinschaften degressiv abgestuft festzulegen. Eine Haushaltsgemeinschaft bilden mehrere in einer Wohneinheit oder Wohngemeinschaft lebende Personen, soweit eine gänzliche oder teilweise gemeinsame Wirtschaftsführung nicht aufgrund besonderer Umstände ausgeschlossen werden kann. Die Summe der Geld- und Sachleistungen gemäß Abs. 1 darf die in Abs. 2 Z 1 bis 4 festgelegten Höchstsätze pro Person und Monat auf Basis des Netto-Ausgleichszulagenrichtsatzes für Alleinstehende nicht übersteigen:

1. für eine alleinstehende oder alleinerziehende Person	100%
2. für in Haushaltsgemeinschaft lebende volljährige Personen	
a) pro leistungsberechtigter Person	70%
b) ab der dritten leistungsberechtigten volljährigen Person	45%
<i>(Anm.: Z 3 aufgehoben durch VfGH, BGBl. I Nr. 108/2019)</i>	
4. Zuschläge, die alleinerziehenden Personen zur weiteren Unterstützung des Lebensunterhalts gewährt werden können:	
a) für die erste minderjährige Person	12%
b) für die zweite minderjährige Person	9%
c) für die dritte minderjährige Person	6%
d) für jede weitere minderjährige Person	3%
5. Zuschläge, die volljährigen und minderjährigen Personen mit Behinderung (§ 40 Abs. 1 und 2 BBG) zur weiteren Unterstützung des Lebensunterhalts zu gewähren sind, sofern nicht besondere landesgesetzliche Bestimmungen, die an eine Behinderung anknüpfen, höhere Leistungen vorsehen:	
pro Person	18%

In den Erläuterungen zur Regierungsvorlage (514 der Beilagen XXVI.GP) ist dazu ausgeführt, dass ein Zuschlag für Menschen mit Behinderung (§ 5 Abs. 2 Z 5) insofern vorgesehen ist, als nicht bereits durch landesgesetzliche Bestimmungen,

die an eine Behinderung anknüpfen, höhere Leistungen zur Abgeltung des damit verbundenen Sonderbedarfs gewährt werden (vgl. § 2 Abs. 4).

Die maßgeblichen Bestimmungen des Bundesbehindertengesetzes – BBG lauten auszugsweise wie folgt:

ABSCHNITT VI
BEHINDERTENPASS

§ 40.

(1) Behinderten Menschen mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt im Inland und einem Grad der Behinderung oder einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 50% ist auf Antrag vom Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen (§ 45) ein Behindertenpaß auszustellen, wenn

- 1. ihr Grad der Behinderung (ihre Minderung der Erwerbsfähigkeit) nach bundesgesetzlichen Vorschriften durch Bescheid oder Urteil festgestellt ist oder*
- 2. sie nach bundesgesetzlichen Vorschriften wegen Invalidität, Berufsunfähigkeit, Dienstunfähigkeit oder dauernder Erwerbsunfähigkeit Geldleistungen beziehen oder*
- 3. sie nach bundesgesetzlichen Vorschriften ein Pflegegeld, eine Pflegezulage, eine Blindenzulage oder eine gleichartige Leistung erhalten oder*
- 4. für sie erhöhte Familienbeihilfe bezogen wird oder sie selbst erhöhte Familienbeihilfe beziehen oder*
- 5. sie dem Personenkreis der begünstigten Behinderten im Sinne des Behinderteneinstellungsgesetzes, [BGBl. Nr. 22/1970](#), angehören.*

(2) Behinderten Menschen, die nicht dem im Abs. 1 angeführten Personenkreis angehören, ist ein Behindertenpaß auszustellen, wenn und insoweit das Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen auf Grund von Vereinbarungen des Bundes mit dem jeweiligen Land oder auf Grund anderer Rechtsvorschriften hiezu ermächtigt ist.

Unbestritten ist der Beschwerdeführer Inhaber eines unbefristet gültigen Behindertenpasses, welcher am 27.08.2019 ausgestellt wurde und der Behörde mit Änderungsmeldung am 28.05.2020 vorgelegt wurde.

Der Behindertenzuschlag obliegt der „Ausführungskompetenz“ der Länder. Nach § 5 Abs. 2 Ziffer 5 SHGG dient der Zuschlag der weiteren Unterstützung des Lebensunterhalts. Nach den Erläuterungen dazu soll damit eine Abgeltung des mit der Behinderung verbundenen Sonderbedarfs erfolgen. An diesen Maßstäben ist die Bestimmung des § 8 Abs. 5 WMG, die Ausführungsbestimmung zu § 5 Abs. 2 Ziffer 5 SHGG ist, zu messen. Das WMG oder das SHGG enthalten keine Definition des Begriffes "Zuschlag". Nach dem allgemeinen Sprachgebrauch wird darunter „ein bestimmter Betrag, um den ein Preis, Gehalt o. Ä. erhöht wird“ verstanden (<https://www.duden.de/rechtschreibung/Zuschlag>). Somit ist auch nach dem allgemeinen Sprachgebrauch des Wortes „Zuschlag“ und der Formulierung des § 8 Abs. 5 WMG, wonach zum monatlichen Mindeststandard ein Zuschlag in der Höhe... zu gewähren ist, diese Bestimmung so auszulegen, dass der Zuschlag „vorweg“ dem Mindeststandard zuzuschlagen ist und diesen somit „erhöht“, zumal auch nicht geregelt ist, in welchem Stadium der Berechnung der Zuschlag zu

Anwendung kommt. Dazu passt auch, dass der Behindertenzuschlag der weiteren Unterstützung des Lebensunterhaltes dient und der Lebensunterhalt im Mindeststandard umschrieben ist. Weiters ist im Sinne der Zielsetzung des § 5 Abs. 2 Ziffer 5 SHGG, der sich auch der Wiener Landesgesetzgeber verschrieben hat, zu berücksichtigen, dass es sich bei der für einen behinderten Zuschlag infrage kommenden Personengruppe - auch wenn Ausgleichsbezieher nach dem ASVG bezogen wird - um Personen mit äußerst geringem Einkommen handelt, die der Mehrbedarf durch die Behinderung besonders schwer trifft. Auch in diesem Sinn ist die Bestimmung für die Begünstigten so auszulegen, dass der Zuschlag dem Mindeststandard zugeschlagen wird und in einem weiteren Schritt diesem dadurch „erhöhten Mindeststandard“ das Einkommen gegenübergestellt wird.

Zur Bedarfsberechnung für den Zeitraum 07/2020 bis 06/2021 ist auszuführen, dass der Antragsteller gemäß § 7 Abs. 2 Z 1 WMG eine eigene Bedarfsgemeinschaft bildet und der Richtsatz für Alleinunterstützte gemäß § 1 Abs. 1 WMG-VO 2020 in der Höhe von EUR 917,35 bzw. gemäß § 1 Abs. 1 WMG-VO 2021 in der Höhe von EUR 949,46 anzuwenden ist. Zusätzlich gebührt dazu der Behindertenzuschlag für 2020 in der Höhe von EUR 165,12 bzw. für 2021 in der Höhe von EUR 170,98. Das Einkommen des Beschwerdeführers gegenübergestellt, ergeben sich die im Spruch angeführten Leistungen.

Da der Behindertenzuschlag zum monatlichen Mindeststandard gebührt, entfällt die Zuerkennung einer Sonderzahlung (vgl. § 8 Abs. 4 WMG).

Der Behindertenpass wurde mit Änderungsmeldung vom 28.05.2020 vorgelegt und war daher antragsgemäß ein Zuschlag nach § 8 Abs. 5 WMG (auch) für 05/2020 und 06/2020 zuzuerkennen. Da der Bescheid vom 07.01.2020 in Rechtskraft erwachsen ist, war ansonsten in den rechtskräftigen Bescheid nicht einzugreifen.

Bei der Berechnung der Mietbeihilfe war von der tatsächlichen Miete auszugehen und davon der im Mindeststandard enthaltene Grundbetrag zur Deckung des Wohnbedarfes (bzw. für 11/2020 auch das „überschießende“ Einkommen) abzuziehen, was die spruchgemäß zuerkannte monatliche Mietbeihilfe ergibt.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Für das Verwaltungsgericht Wien stellt sich die Rechtslage nach den in Betracht kommenden Normen - wenn auch im Wege der Auslegung - klar und eindeutig dar und liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Belehrung

Gegen dieses Erkenntnis besteht die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Die Beschwerde bzw. Revision ist innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung der Entscheidung durch eine bevollmächtigte Rechtsanwältin bzw. einen bevollmächtigten Rechtsanwalt abzufassen und ist die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und die außerordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Verwaltungsgericht Wien einzubringen. Für die Beschwerde bzw. die Revision ist eine Eingabegebühr von je EUR 240,-- beim Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel zu entrichten.

Ferner besteht die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Der Verzicht hat ausdrücklich zu erfolgen und ist bei einem Verzicht auf die Revision dem Verwaltungsgericht, bei einem Verzicht auf die Beschwerde bis zur Zustellung der Entscheidung dem Verwaltungsgericht, nach Zustellung der Entscheidung dem Verfassungsgerichtshof schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Der Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision bzw. Beschwerde nicht mehr zulässig ist. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

Verwaltungsgericht Wien
Dr. Gindl, Richter